



# GEMEINDE GALLIZIEN

Gallizien 27, A-9132 Gallizien, Bezirk Völkermarkt, Kärnten  
gallizien@ktn.gde.at / +43 (0)4221 2220, Fax DW-3

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien, am 16.12.2022, Zahl: 920-08/2022, mit der die Gebühren für die Benützung des Kühlanhängers ausgeschrieben wird. Gemäß § 15 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichgesetzes 2005, BGBl I, Nr. 156/2004 i.d.g.F. wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

Für die Benützung des Kühlanhängers wird eine Gebühr eingehoben. Die Gebühr ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe.

### § 2

#### Abgabegenstand

Der Kühlanhänger, Type Humer KIK 3030, mit dem amtlichen Kennzeichen VK-173DH, wird auf Anfrage an Privatpersonen und Vereine der Gemeinde Gallizien für die Abhaltung von Veranstaltungen und Festen überlassen und dafür die Benützungsbewilligung erteilt.

Der Kühlwagen ist am Bauhof der Gemeinde Gallizien abzuholen und nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und im ordentlichen, gebrauchsfertigen Zustand wieder am Bauhof einem Mitarbeiter zu übergeben, anderenfalls wird ein Kostenersatz für allfällige Nachreinigungen vorgeschrieben.

Für allfälligen Schäden haftet der Benützer.

Die Höhe der Gebühr beträgt für eine Leihe (max. 5 Tage) pauschal € 50,--.

Sie ist im Vorhinein zu entrichten und die Zahlungsbestätigung bei der Abholung vorzulegen.

### § 3

#### Abgabenschuldner

Der Gebühr unterliegt jede physische oder juristische Person, der die Benützungsbewilligung erteilt wurde.

### § 4

#### Geltungsdauer der Benützungsbewilligung

Die erteilten Benützungsbewilligungen können jederzeit widerrufen werden.

Sie sind jedenfalls zu widerrufen, wenn eine unsachgemäße Behandlung des Kühlwagens festgestellt wird.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

LAbg. Hannes Mak

Angeschlagen am: 16.12.2022

.Abgenommen am: